

Satzung über die Benutzung und den Betrieb der einzelnen Abwasserbeseitigungseinrichtungen im Markt Stamsried

Aufgrund des Art. 23 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-J) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 376) erläßt der Markt Stamsried folgende Satzung:

§ 1

1) Der Markt Stamsried betreibt mehrere technisch getrennte öffentliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung.

Jede einzelne Entwässerungsanlage ist für sich eine rechtlich selbständige Einrichtung.

2) Zur Abwasserbeseitigung dienen die Anlagen

- a) Stamsried
- b) Großenzenried

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stamsried, 18.12.1995
Markt Stamsried



Spießl
1. Bürgermeister